



AATC

Austrian Association of Translation Companies

**Österreichische Vereinigung
für Übersetzungsunternehmen**

Statuten

vom Januar 2015

STATUTEN

Statuten der Vereinigung "Austrian Association of Translation Companies" (Österreichische Vereinigung für Übersetzungsunternehmen)

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Vereinigung führt den Namen "Austrian Association of Translation Companies", auch AATC bzw. Österreichische Vereinigung für Übersetzungsunternehmen genannt. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Als Zustelladresse für Schriftstücke ist die Anschrift der jeweiligen Vorsitzende/des jeweiligen Vorsitzenden heranzuziehen.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat zum Zweck

- die Interessen und Ansichten der Mitglieder zu vertreten,
- die Qualität der Sprachdienstleistungen in Österreich zu fördern,
- die Beziehungen zwischen Übersetzungsunternehmen und einzelnen Sprachdienstleisterinnen und Sprachdienstleistern sowie zwischen der Vereinigung und anderen Institutionen und Interessensvertretungen anderer Branchen zu verbessern,
- den Stellenwert und die Professionalität der mehrsprachigen Kommunikation im internationalen Wettbewerb zu fördern,
- die Anforderungen und Arbeitsbedingungen für Sprachdienstleisterinnen und Sprachdienstleister europaweit anzugleichen,
- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten zur besseren praxisgerechten Vorbereitung auf das Berufsleben einer Sprachdienstleisterin/eines Sprachdienstleisters durch die Zusammenarbeit der Vereinigung mit Fachhochschulen und Universitäten zu schaffen.

Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und darf nicht als Konkurrent der Vereinigungsmitglieder auftreten.

Art. 3 Mittel zur Erreichung des Vereinigungszwecks

Der Vereinigungszweck soll durch die im Weiteren angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Zu den ideellen Mitteln zählen: Lobbying-Events, Mitgliederinformation, Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden, etc.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch zum Beispiel:

- Beitrittsgebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge von Fördermitgliedern und
- Erträge aus Veranstaltungen.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder werden Sprachdienstleistungsunternehmen, die den Mindestanforderungen entsprechen, nach dem jeweiligen von der Vereinigung aufgestellten Anforderungsprofil für Mitglieder, aufgenommen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung darf ein Unternehmen nach zwei Jahren erneut um Aufnahme ansuchen.

Den Mitgliedern wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

Die Vereinigung erhebt von den Mitgliedern eine Beitrittsgebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Als außerordentliche Mitglieder können Unternehmen oder einzelne Personen aufgenommen werden, die dem Zweck der Vereinigung nahestehen und diese fördern möchten oder aus Kollegialitäts- oder Solidaritätsgründen die Professionalität und den Qualitätsgedanken der Austrian Association of Translation Companies unterstützen wollen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sich an den Sachdiskussionen zu beteiligen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung darf ein Unternehmen nach zwei Jahren erneut um Aufnahme ansuchen.

Der zu leistende Jahresbeitrag richtet sich nach der jeweiligen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder werden einmal jährlich über die Tätigkeit und Finanzgebarung der Vereinigung bzw. durch zusätzliche Aussendungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo der Vereinigung zu benutzen sowie Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Vereinigung zu fördern und ihr eigenes geschäftliches Gebaren danach zu richten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe (Beitragsordnung) verpflichtet. Wenn der Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft in der Vereinigung automatisch.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens;
- durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat sicherzustellen, dass seine Austrittserklärung empfangen und zur Kenntnis genommen wurde.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinigungszwecke oder im Geschäftsverkehr gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung.

Art. 7 Vereinigungsorgane

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung dazu ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email mit Lesebestätigung zu versenden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag durch mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder statt.

Gültige Beschlüsse zu Statutenänderungen können ausschließlich gefasst werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung stehen. Anträge auf Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist 30 Minuten nach dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt oder wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied und jede Vollmacht hält eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu zwei abwesende Mitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer unterzeichnet und den übrigen Mitgliedern eingescannt per E-Mail übermittelt wird.

Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers, die /der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Vereinigung.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten und einer Kassierin/einem Kassier. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen verteilt der Vorstand die Geschäfte unter sich.

Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Die weiteren Vorstände sollen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen bis zu drei Mal für dieselbe Position wiedergewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin/der Präsident, anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Erklärung (Umlaufbeschluss) oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während ihrer/seiner Amtszeit wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so muss zur Durchführung von Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kann mit Untervollmacht zwecks Vertretung der Vereinigung ausgestattet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Barauslagen werden nach Aufwand und gegen entsprechenden Beleg erstattet.

Art. 11 Auflösung der Vereinigung

Die freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gültige Stimmen sind 50 % der ordentlichen Mitglieder, die entweder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinigungsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Zuerst werden alle Passiva abgedeckt. Dann wird das Vereinsvermögen an die Mitglieder bis zur Höhe der geleisteten Einlagen verteilt. Danach ist es zu beschließen, welcher Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, das verbleibende Vereinigungsvermögen zu Gute kommen soll.

Der letzte Vereinigungsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch

verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Art. 12 Mitgliedschaft bei einschlägigen internationalen Organisationen

Die Vereinigung strebt ihrerseits die Mitgliedschaft bei einschlägigen internationalen Organisationen an. Die Mittel für diese Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeit müssen fester Bestandteil der Budgetplanung sein.

Art. 13 Streitschlichtung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinigungsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinigungsintern endgültig.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Vereinigung zuständige Gericht.

Es gilt österreichisches Recht.